



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

**Amtliche
Bekanntmachung**

Sankt Augustin, den 20.12.2006

Laufende Nummer: 28/2006

**Fachbereichsordnung für den Fachbereich Sozialversicherung am Campus Hennef der
Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 5.12.2006**

Herausgegeben vom
Gründungsrektor der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg
Grantham-Allee 20, 53757 Sankt Augustin
Tel. 02241/865-669, Fax 02241/865-8669, email: nora.zieskoven@fh-bonn-rhein-sieg.de



**Fachhochschule
Bonn-Rhein-Sieg**

*University
of Applied Sciences*

Fachbereichsordnung
für den Fachbereich Sozialversicherung
am Campus Hennef
der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

vom 05.12.2006

Aufgrund § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG- vom 30.11.2004 in Verbindung mit der Grundordnung der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg vom 07.04.2005 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialversicherung am Campus Hennef der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg folgende Fachbereichsordnung erlassen:

Inhalt

Kapitel 1 – Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen

- § 1 Aufgaben und Organe des Fachbereichs
- § 2 Beirat
- § 3 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans
- § 4 Mitglieder des Fachbereichsrats; Vorsitz
- § 5 Aufgaben des Fachbereichsrats
- § 6 Ausschüsse und Kommissionen, Prüfungsausschuss
- § 7 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten
- § 8 Berufungsverfahren
- § 9 Studien- und Prüfungsordnungen; Studienbegleitende Fachberatung

Kapitel 2 – Sitzungen des Fachbereichsrates

- § 10 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung
- § 11 Sitzungsablauf
- § 12 Ordnungsmaßnahmen
- § 13 Beschlussfassung
- § 14 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung
- § 15 Wahlen und Abstimmungen
- § 16 Niederschrift

Kapitel 3 - Schlussbestimmungen

- § 17 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

Kapitel 1

Organe des Fachbereichs, Gremien, Einrichtungen, Ordnungen

§ 1 Aufgaben und Organe des Fachbereichs

- (1) Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule.
- (2) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind (§ 26 Abs. 1 HG) sowie Mitglieder nach § 11 Abs. 1 und 2 HG.
- (3) Ohne Mitglieder zu sein, gehören dem Fachbereich die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren sowie die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil (§ 11 Abs. 4 HG).
- (4) Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.
- (5) In der Gründungsphase nimmt der Gründungsdekan die Aufgaben einer Dekanin oder eines Dekans wahr.

§ 2 Beirat

- (1) Der Fachbereich ist drittmittelfinanziert. Für ihn gilt neben den hochschulrechtlichen Vorschriften auch der Kooperationsvertrag zwischen der Fachhochschule und dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (HVBG) in seiner jeweils gültigen und vom Ministerium genehmigten Fassung.
- (2) Der HVBG und die Fachhochschule richten einen paritätisch besetzten Beirat ein, der die Fachbereichsleitung und den Fachbereichsrat beim Wechseltransfer Wissenschaft/Praxis berät. Der Beirat berät den Fachbereichsrat bei der Fortschreibung der Studien- und Prüfungsordnungen.
- (3) In der Gründungsphase nimmt ein Gründungsausschuss, der den Gründungsdekan berät, die Aufgaben des Beirates wahr.

§ 3 Aufgaben der Dekanin oder des Dekans

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule (§ 27 Abs. 1 Satz 1 HG). Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten (§ 27 Abs. 2 HG).
- (2) Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation im Sinne des § 6 HG, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen (§ 27 Abs. 1 Satz 2 HG).
- (3) Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen

- des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen (§ 27 Abs. 1 Satz 3 HG).
- (4) Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. (§ 27 Abs. 1 Sätze 4, 5 HG)
 - (5) Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. (§ 27 Abs. 1 Sätze 7, 8 HG)
 - (6) Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden. (§ 27 Abs. 1 Satz 9 HG)
 - (7) Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. (§ 27 Abs. 3 HG)

§ 4 Mitglieder des Fachbereichsrats; Vorsitz

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 - 6 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - 1 Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - 2 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Zur Sicherstellung der in § 13 Abs. 2 HG NRW vorgegebenen Stimmenverhältnisse können die Stimmen der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren gewichtet werden. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen

- a) ein professorales Mitglied oder mehrere professorale Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit seine/ ihre Stimmberechtigung verlieren und kein/e Ersatzmitglied/er zum Nachrücken verfügbar ist/ sind oder
- b) für die Gruppe der Professorinnen und Professoren nicht ausreichend viele Hochschulmitglieder wahlberechtigt sind.

Die von professoralen Mitgliedern des Fachbereichsrates abgegebenen Stimmen werden in diesen Fällen bis zur Wiederherstellung der in Satz 1 genannten Zusammensetzung mit dem Gewichtungsfaktor vervielfacht, durch den die in § 13 Abs. 2 HG NRW vorgegebene Stimmverhältnisse erreicht werden (z.B. bei fünf verbleibenden Professor/innen: Faktor 1,2; bei vier verbleibenden Professor/innen: Faktor 1,5).

- (2) Für die Wahl zum Fachbereichsrat gilt § 16 HG.
- (3) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der stimmberechtigten Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden mit der Mehrheit seiner Stimmen. § 29 Absätze 1 bis 3 WahlO gilt entsprechend.

§ 5 Aufgaben des Fachbereichsrates

- (1) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit

- der Stimmen des Gremiums die Dekanin oder den Dekan und die Prodekanin oder den Prodekan (§ 27, Abs. 4 S. 1 HG).
- (2) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. (§ 28 Abs. 1 Satz 1 HG)
 - (3) Er ist insoweit in allen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. (§ 28 Abs. 1 Satz 2 HG)
 - (4) Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen. (§ 28 Abs. 1 Satz 3 HG)
 - (5) Die Dekanin oder der Dekan ist nicht stimmberechtigt. (§ 28 Abs. 3 HG)

§ 6 Ausschüsse und Kommissionen; Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereichsrat kann beratende Gremien (Kommissionen) bilden und Gremien mit Entscheidungsbefugnissen (Ausschüsse) einrichten. Der Fachbereichsrat bestimmt den Aufgabenbereich des jeweiligen Gremiums und den Einsetzungszeitraum des Gremiums bzw. einzelner Mitglieder. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt (§ 15 Abs. 1 HG).
- (2) Die Vorschriften des Kapitels 2 dieser Fachbereichsordnung gelten für die Ausschüsse und Kommissionen sinngemäß.
- (3) Die Mitglieder des Fachbereichsrats, Dekanin bzw. Dekan und Prodekanin bzw. Prodekan können an den Sitzungen der Ausschüsse und Kommissionen beratend teilnehmen. Dies gilt nicht für den Prüfungsausschuss; es sei denn, die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lässt die Teilnahme unter Berücksichtigung der zu beratenden oder zu entscheidenden Angelegenheit zu.
- (4) Die Ausschüsse und Kommissionen berichten dem Fachbereichsrat in regelmäßigen Abständen über ihre Tätigkeit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat gewählt: deren Amtszeit fällt mit der Amtszeit der Fachbereichsratsmitglieder zusammen.
- (6) Für die Abstimmung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse und Kommissionen bilden. (§ 28 Abs. 6 HG)

§ 7 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Nach Maßgabe des Hochschulentwicklungsplans und § 29 HG können wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten gebildet werden.

§ 8 Berufungsverfahren

- (1) Auf Vorschlag des Fachbereichs schreibt das Rektorat im Einvernehmen mit dem Kooperationspartner HVBG die Stellen für Professorinnen und Professoren aus. Das Berufungsverfahren richtet sich - unter Beachtung der Vorgaben des § 13 Abs. 2 HG- nach § 48 HG und der Berufsordnungsordnung der Fachhochschule.

- (2) Im Berufungs- bzw. Auswahlverfahren gilt das Prinzip der Bestenauslese. Hierzu richten die Fachhochschule (Fachbereich) und der HVBG eine Berufungskommission ein, die paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern des HVBG sowie der Fachhochschule besetzt wird.
- (3) Die hochschuleitigen Mitglieder der Berufungskommission werden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren verfügen auf der Hochschuleseite über die Mehrheit der Stimmen. Ein Berufungsvorschlag ist dann angenommen, wenn jede Seite der Kooperationspartner mehrheitlich zustimmt. Bei interdisziplinär ausgerichteten Professuren sollen Mitglieder der betroffenen Fachbereiche als Mitglieder der Berufungskommission beteiligt werden. Bei Bedarf können auch auswärtige Sachverständige zu Mitgliedern oder Beratern der Berufungskommission ernannt werden.

§ 9 Studien- und Prüfungsordnungen; Studienbegleitende Fachberatung

- (1) Die Fortschreibung oder Änderung der Studien- und Prüfungsordnungen kann unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Abs. 1 HG einer Studienkommission übertragen werden, die vom Fachbereichsrat gebildet wird. Nach Überprüfung durch das Rektorat sind die Studien- und Prüfungsordnungen vom Fachbereichsrat zu beschließen.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung im Sinne von § 83 Abs. 3 S. 2 HG wird von der Studienberaterin oder dem Studienberater wahrgenommen, die oder der vom Fachbereichsrat gewählt wird.

Kapitel 2 Sitzungen des Fachbereichsrates

§ 10 Einberufung des Fachbereichsrates; Einladung

- (1) Je Semester sollen mindestens zwei Sitzungen des Fachbereichsrates statt finden (vgl. § 15 Abs. 4 HG).
- (2) Die Sitzungen des Fachbereichsrates sind öffentlich (§ 17 Abs. 1 S. 1 HG). Durch Beschluss kann die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausgeschlossen werden (§ 17 Abs. 1 Satz 2 HG). Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. (§ 17 Abs. 1 Satz 4 HG)
- (3) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates beruft den Fachbereichsrat ein und schlägt die Tagesordnung vor. Die/der Vorsitzende hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag unter Angabe des Beratungsgegenstandes stellt.
- (4) Die/der Vorsitzende lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit mit, möglichst unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen. Gleichzeitig wird die Einladung durch Aushang am dafür vorgesehenen Ort bekannt gegeben.
- (5) Die vor der Einladung eingegangenen schriftlich begründeten Anträge und Anfragen zu Themen werden in dieser, spätestens in der darauf folgenden Sitzung des Fachbereichsrates berücksichtigt.

- (6) In Ausnahmefällen können Anträge auf Aufnahme in die Tagesordnung noch zu Beginn der Sitzung gestellt werden. Die Entscheidung über die Aufnahme des Antrags trifft der Fachbereichsrat.
- (7) Ist ein Mitglied an einer Teilnahme verhindert, teilt es dies d. Vorsitzenden des Fachbereichsrates unverzüglich mit (vgl. § 12, Abs. 1 S. 1 HG).

§ 11 Sitzungsablauf

- (1) Die/der Vorsitzende des Fachbereichsrates eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Die/der Vorsitzende wird von der dienstältesten anwesenden Professorin oder dem dienstältesten anwesenden Professor vertreten.
- (2) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Durch Hinweise oder Anträge zur Geschäftsordnung wird die Beratung nach der Rednerliste unterbrochen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere
 - Aufnahme, Vertagung oder Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Schluss der Rednerliste,
 - Schluss der Aussprache,
 - Unterbrechung der Sitzung.

Über einen Antrag zur Geschäftsordnung wird sofort abgestimmt, nachdem vorher mindestens zu einer Gegenäußerung Gelegenheit gegeben worden ist.

§ 12 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Mitglied des Fachbereichsrates durch unsachliche oder beleidigende Äußerungen oder in sonstiger Weise während einer Sitzung seine Pflichten, so kann die/der Vorsitzende
 - es zur Sachlichkeit auffordern,
 - im Wiederholungsfalle eine Missbilligung erteilen und
 - ihm notfalls nach vorheriger Androhung das Wort entziehen.
- (2) Stört das Mitglied weiter, so kann es durch Beschluss des Fachbereichsrates mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen werden.
- (3) Die/der Vorsitzende kann störende Nichtmitglieder zur Ordnung rufen und im Wiederholungsfall von der weiteren Teilnahme an der Sitzung ausschließen.

§ 13 Beschlussfassung

- (1) Der Fachbereichsrat berät und beschließt in Sitzungen. Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Hochschullehrer, die Mitglied des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt (§ 28 Abs. 5 HG).
- (2) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Gruppe der Professorinnen und Profes-

soren die Mehrheit besitzt. Die/der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Eröffnung der Sitzung fest.

- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, so ist der Fachbereichsrat in der für die Beratung derselben Angelegenheit neu einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung muss hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14 Ausschluss von Beratung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitglieder des Fachbereichsrates dürfen an der Beratung von Angelegenheiten und an der Beschlussfassung über Angelegenheiten nicht teilnehmen, bei denen sie
 - selbst Beteiligte,
 - Angehörige einer/eines Beteiligten,
 - Vertreter einer/eines Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder bei dieser Angelegenheit
 - Angehörige einer Person sind, die eine/einen Beteiligte/n in diesem Verfahren vertritt.

Ausgeschlossen ist auch, wer bei einer/einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt oder bei einer/einem Beteiligten als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind:
 - Verlobte,
 - Ehegatten,
 - Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
 - Geschwister,
 - Kinder der Geschwister,
 - Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
 - Geschwister der Eltern,
 - Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).
- (3) Hält sich ein Mitglied des Fachbereichsrats für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, teilt es dies d. Vorsitzenden des Fachbereichsrates mit. Der Fachbereichsrat entscheidet über den Ausschluss. Die/der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (4) Bestehen Zweifel, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Abwesenheit d. Betroffenen der Fachbereichsrat.
- (5) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung ein Fachbereichsratsmitglied mitgewirkt hat, obwohl ein Ausschließungsgrund vorlag.
- (6) Die Regelungen des § 10 GrundO bleiben unberührt.

§ 15 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird grundsätzlich durch Handzeichen unmittelbar im Anschluss an die Beratung. In Personalangelegenheiten wird geheim abgestimmt. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes beschließt der Fachbereichsrat, ob geheim abzustimmen ist. Satz 3 gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit Stimmzetteln vorgenommen.
- (2) Liegen zu demselben Verhandlungsgegenstand mehrere Anträge vor, wird über den weitestgehenden Antrag jeweils zuerst abgestimmt. Im Zweifel wird darüber abgestimmt, welches der weitestgehende Antrag ist.
- (3) Der Vorsitzende des Fachbereichsrates zählt die Stimmen. Wurde mit Stimmzetteln abgestimmt oder gewählt, ist jedes Mitglied des Fachbereichsrates berechtigt, die abgegebenen Stimmzettel einzusehen.
- (4) Soweit Rechtsvorschriften nichts anderes vorsehen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (5) Bei Angelegenheiten, die durch Abstimmung entschieden wurden, kann in derselben Sitzung nur dann erneut in die Beratung eingetreten und ggf. die Abstimmung wiederholt werden, wenn der Fachbereichsrat dies mit zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 16 Niederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Fachbereichsrates wird eine Niederschrift aufgenommen.
- (2) Die Niederschrift enthält mindestens
 - Ort, Tag, Zeitpunkte des Beginns und des Endes der Sitzung,
 - die Namen der teilnehmenden Mitglieder,
 - Beschlussfähigkeit, ggf. Nichtöffentlichkeit der Sitzung, ggf. Ausschluss von Personen,
 - Inhalt der gestellten Anträge und
 - Beschlussfassungen, Abstimmungs- und Wahlergebnisse, evtl. Sondervoten (§ 15 Abs. 3 HG)
- (3) Die Niederschrift wird durch die/den Vorsitzende/n und einem weiteren Mitglied unterzeichnet. Ihr wird eine Anwesenheitsliste beigefügt, in die sich jedes anwesende Mitglied eigenhändig einträgt. Jeweils eine Ablichtung der Niederschrift wird jedem Mitglied des Fachbereichsrates innerhalb eines Monats zugeleitet sowie am dafür vorgesehenen Ort ausgehängt.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift müssen bis spätestens zum Ende der nächsten Sitzung erhoben werden.

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

§ 17 Veröffentlichung, Änderung und Inkrafttreten

- (1) Diese Fachbereichsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg – Verkündungsblatt – veröffentlicht.
- (2) Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(3) Anträge zur Änderung der Fachbereichsordnung können von jedem Mitglied des Fachbereichsrates gestellt werden. Der Fachbereichsrat beschließt mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder über Änderungsanträge.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates vom 05.12. 2006.

Hennef, den _____.12.2005

Dr. Günther Sokoll, Gründungsdekan